
Satzung der Stadt Emden für eine Übernachtungssteuer vom 18. September 2024

(Amtsblatt Stadt Emden Nr. 38 vom 18.10.2024 / S. 177 / in Kraft ab 01.01.2025)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 18.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Emden erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Übernachtungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet der Stadt Emden; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Camping- oder Reisemobilplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen.

(3) Nicht als Beherbergungsbetriebe gelten Unterkünfte, die ihrem Zweck nach der Beherbergung von Personen in besonderen sozialen Situationen, insbesondere in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen oder vergleichbaren Einrichtungen, dienen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Umsatzsteuer (Beherbergungsentgelt). In diesem Beherbergungsentgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt. Es ist unerheblich, ob dieser für die Beherbergung aufgewendete Betrag vom Beherbergungsgast selbst oder von einem Dritten für den Beherbergungsgast geschuldet wird.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung mit Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,50 Euro für Frühstück und je 12,50 Euro für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Umsatzsteuer).

§ 4 Steuersatz

(1) Die Übernachtungssteuer beträgt 3,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Es unterfallen jedoch höchstens 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Person der Besteuerung. Der Aufwand für den Erwerb des Anspruches auf weitere, hiermit unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen im selben Beherbergungsbetrieb unterfällt nicht der Besteuerung.

§ 5 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

(2) Betreiben mehrere Personen den Beherbergungsbetrieb gemeinschaftlich sind sie Gesamtschuldner.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung und endet mit deren Beendigung.

§ 7 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, an dessen Ende die Steuerschuld entsteht.

§ 8 Anzeige-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten

(1) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Emden gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) auf dem von der Stadt Emden vorgeschriebenen Vordruck schriftlich zu erklären (Steuererklärung).

(2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner zu

benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steuerklärung sind der Stadt Emden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren aufzubewahren; die Frist beginnt am 01.01. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres und beträgt 4 Jahre.

(3) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, Namen, Adressen, Tag der An- und Abreise, die Beherbergungsdauer sowie die jeweiligen Beherbergungsentgelte aller Beherbergungsgäste getrennt für jeden Beherbergungsbetrieb vorzuhalten und der Stadt Emden auf Verlangen vorzulegen. Jeder ununterbrochene Beherbergungszeitraum ist gesondert aufzuführen.

(4) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Emden den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner (§ 5) hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 7) eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Emden vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Der errechnete Steuerbetrag ist innerhalb der vorgenannten Frist von 15 Tagen fällig und an die Stadt Emden zu entrichten.

(2) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. m. §§ 150, 168 Abgabenordnung (AO). Diese gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt. Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt mit dessen Aufhebung, mit dem Antrag des Steuerschuldners auf Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung oder mit Ablauf der Festsetzungsfrist.

(3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Emden die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der AO Gebrauch machen.

(4) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Sicherheitsleistung

Die Stadt Emden kann die Leistung einer Sicherheit in der Höhe der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beherbergungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Emden gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Vollstreckungsgericht, beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Organisationseinheiten der Stadt Emden und anderer Städte und Gemeinden und Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art erfolgt nur, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Steuerpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 8 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Steuer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig macht oder den Beginn der Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Gemäß § 18 Abs. 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Beherbergungsleistungen, die vor dem 01.01.2025 vertraglich vereinbart worden sind, sind von der Steuer ausgenommen.